

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Softing AG:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder soll die Satzungsregelung, wie unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 7. Mai 2026 vorgesehen, dahingehend angepasst werden, dass die jährliche Maximalvergütung des gesamten Aufsichtsrats in Höhe von EUR 200.000,00 auch für einen vierköpfigen Aufsichtsrat gilt.

Bei Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 6 der Satzung wird das zu billigende neue Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Softing AG wie folgt lauten:

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Anstelle der vorgenannten festen Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 erhält der Vorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung. Diese beträgt 0,5 % des Konzern-EBIT vor Belastung mit der variablen Vergütung des Aufsichtsrats. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten beide Vergütungsarten zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Aufsichtsratsvergütung ist für alle Aufsichtsräte auf insgesamt maximal EUR 200.000,00 pro Jahr begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Haar, im März 2026

Der Vorstand und Aufsichtsrat

